

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 16. November 2021 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 57

Waldbericht 2021 und forstlicher Betriebsplan 2022

Der Gemeinderat nahm den Waldbericht des Landkreises Heilbronn 2021 zur Kenntnis und stimmte dem forstlichen Betriebsplan, bestehend aus dem „Haushaltsplan Wald 2022“ sowie dem „Naturalplan Wald 2022“, zu.

TOP 58

Starkregenrisikomanagement

Hier: Grundlagenerhebung und Vorstellung erster Umsetzungskonzepte

Aufgrund verschiedener Starkregenereignisse der letzten Jahre hat die Verwaltung bereits im Januar 2018 einen Fördermittelantrag für die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements (SRRM) gestellt. Im Februar 2019 konnte dann das Ingenieurbüro I-Motion, Ilsfeld mit der Erstellung beauftragt werden.

Das Jahr 2021 hat auf eindruckliche Weise auch in der Gemeinde Ilsfeld die Prognosen bestätigt, wonach aufgrund des Klimawandels vermehrt mit Starkregenereignissen zu rechnen ist und entsprechender Handlungsbedarf besteht. Ziel des SRRM ist es, eine qualifizierte Grundlage zur Bewertung der starkregenbedingten Überflutungsgefahren und des Überflutungsrisikos zu schaffen und darauf aufbauend ein ganzheitliches kommunales Handlungskonzept zur Minderung von Überflutungsschäden durch Starkregen zu erstellen.

Das SRRM-Konzept umfasst 3 Stufen.

Gefährdungsanalyse:

Ergebnis der Gefährdungsanalyse sind die SR Gefahrenkarten.

Diese zeigen auf, in welchen Bereichen bei den unterschiedlichen SR-Ereignissen (selten, außergewöhnlich, extrem) große Überflutungstiefen, -ausdehnungen oder hohe Fließgeschwindigkeiten zu erwarten sind.

Risikoanalyse:

Diese zielt darauf ab, besonders risikobehaftete Siedlungsbereiche, Gebäude und Infrastruktureinrichtungen zu identifizieren bei denen ein hohes Ausmaß an zu erwartenden Schäden bzw. Gefahr für Leib und Leben zu erwarten sind und bildet die Grundlage für das Kommunale Handlungskonzept.

Der Fokus liegt hierbei auf öffentlichen Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen. Besonders kritische Objekte sind in den Gefahrenkarten gekennzeichnet.

Kommunales Handlungskonzept:

Ziel des Handlungskonzepts ist es, durch geeignete Vorsorgemaßnahmen Überflutungen so weit als möglich zu verhindern bzw. im Überflutungsfall die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Handlungskonzept sollen die einzelnen Maßnahmen konzeptionell aufgezeigt werden. Die Maßnahmen, insbesondere die baulichen, sind im weiteren Verfahren zu diskutieren, weiter zu entwickeln und aufeinander abzustimmen. Für die im Rahmen des Handlungskonzeptes erarbeiteten kommunalen baulichen Maßnahmen liegt keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung vor. Dagegen besteht u.a. eine Verpflichtung zur Information über Gefahren, Risiken, Pflichten und Vorsorge.

Das Konzept umfasst die Bausteine: Informationsvorsorge, Kommunale Flächenvorsorge (Freihaltung von Flächen, Bauleitplanung, etc.), Krisenmanagement (Ergänzung Hochwasser Alarm- und Einsatzplan), Konzeption kommunaler baulicher Maßnahmen und Konzeption lokaler Pegelmessstellen.

Die Information bzw. Sensibilisierung der potenziell Betroffenen ist eine der ersten und wichtigsten Schritte in der Starkregenvorsorge. Zu den potenziell Betroffenen gehören öffentliche Institutionen, Bürger, Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft. Diese müssen über bestehende Gefahren und Risiken aus Starkregenereignissen informiert werden, um das bzw. ihr Risiko gegenüber Überflutungen aus Starkregenereignissen einschätzen und jeweils geeignete Vorsorgemaßnahmen ergreifen zu können. Hierzu sind die Starkregenkarten zu veröffentlichen. Diese stellen die wesentliche Grundlage für die Eigenvorsorge der Betroffenen dar. Die Information kann über verschiedene Medien erfolgen u.a. über die Homepage der Gemeinde. Denkbar ist an dieser Stelle auch das Angebot von Bürgerinformationsveranstaltungen zur Vorstellung des SRRM und Information über mögliche Vorsorgemaßnahmen in den einzelnen Ortsteilen.

Bei den Ereignissen dieses Jahres wurde immer wieder der Vorwurf an die Verwaltung herangetragen, das Kanalnetz der Gemeinde sei verantwortlich für die Überflutung der Kellergeschosse und privaten Grundstücke. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Kanalnetz der Siedlungsentwässerung für Starkregenereignisse nicht dimensioniert ist und somit überstauen kann. Im Rahmen der Eigenvorsorge sind durch die Betroffenen entsprechende Vorkehrungen vorzunehmen. Herr Jung wird diesen Sachverhalt in der Sitzung erläutern.

Um die Betroffenen hier zu unterstützen, wäre ggfls. ein „Förderprogramm“ der Gemeinde, in Form einer Beratung Betroffener durch ein neutrales Büro denkbar (vergleichbar der Energieberatung).

Zur Entlastung des Kanalnetzes sind im Rahmen der Bauleitplanung Anpassungen in Betracht zu ziehen. Rückhaltung des Regenwassers auf dem Grundstück, Verpflichtung zum Bau von Zisternen, etc. Auf bebauten Grundstücken ggfls. ein „Förderprogramm“ der Gemeinde, zum Bau von Zisternen, Versickerungen, etc. Im Hinblick auf die Sicherstellung der Wasserversorgung während Dürreperioden gewinnt dieses Thema ohnehin zunehmend an Bedeutung.

Darüber hinaus hat die Verwaltung eine Untersuchung zur Optimierung der Steuerung der Hochwasserrückhaltebecken in Abhängigkeit der Auslastung des Kanalnetzes beauftragt.

Die Maßnahmen sind so ausgelegt, dass zunächst versucht wird, das Außengebietswasser vom Siedlungsgebiet fernzuhalten / zurückzuhalten. Der Zielgruppe der Land- und Forstwirtschaft kommt bei der Verminderung von (Oberflächen-)Abflussbildung und Bodenerosion eine wesentliche Rolle zu. Bezüglich entsprechender Maßnahmen ist mit den Vertretern der Landwirtschaft im Weiteren das Gespräch zu suchen.

Ist ein Rückhalt nicht möglich, wurde als nächstes Ziel eine schadensfreie bzw. schadensarme Ableitung verfolgt. Im letzten Schritt bleibt der Objektschutz.

Als Maßnahmen mit höchster Priorität sind genannt:

- Vorstadtstraße, Auensteiner Straße/ Hasengasse, Ilsfeld
- Gruppenkläranlage Schozachtal
- Thomas-Mann-Straße, Schozach
- Dorfstraße / Sturmfederstraße/ Nußbaumgasse, Schozach
- (Maßnahmen im Bereich Bahnhofstraße/ Bruckwasenstraße sind hier nicht genannt. Der Eigersbach ist als Hochwassergefahrenkartengewässer nicht Bestandteil der Betrachtung des SRRM)

Die Starkregenereignisse dieses Jahres haben die Priorität dieser Bereiche nochmals hervorgehoben. Die Verwaltung schlägt daher vor das Büro I-motion mit einer vertiefenden Betrachtung dieser Bereiche zu beauftragen.

Herr Schneider vom Ingenieurbüro I-motion erläuterte in der Sitzung den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat einstimmig der vorliegenden Ausarbeitung des Starkregenrisikomanagement zu und sprach ein grundsätzliches Umsetzungsbekanntnis für das Handlungskonzept aus.

Die Verwaltung wird beauftragt das SRRM in geeigneter Form in den jeweiligen Ortsteilen vorzustellen. Im Vorfeld sollen über die Homepage der Gemeinde entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Anregungen und Bedenken aus der Bürgerschaft sind im Rahmen einer abschließenden Diskussion im Gemeinderat vorzustellen – wie auch die sich daraus ergebenden Lösungsansätze.

TOP 59

Ertüchtigung RÜ 1.9 und Erneuerung der Wasserleitung Austraße in Wüstenhausen Hochwasserschutzmaßnahme, Binnenentwässerung

Die Hochwasserschutzmaßnahme in Wüstenhausen war in der Vergangenheit mehrfach Gegenstand der Beratungen des Gemeinderates. Nach einem Ortstermin mit dem Ingenieurbüro IWP, bei welchem dem Gemeinderat die Planungsvarianten vorgestellt und erläutert wurden, hat sich der Gemeinderat in der Sitzung am 20.03.2018 für die Umsetzung der Planvariante 3 „nur örtlicher Hochwasserschutz“ ausgesprochen. Die Variante sieht den Schutz der Gebäude durch Hochwasserschutzwände und mobile Schutzeinrichtungen vor. Die bestehende Brücke in der Austraße bleibt erhalten. Auf Grundlage dieser Planung wurden die Eigentümergespräche geführt und die entsprechenden Einverständniserklärungen eingeholt.

Um im Hochwasserfall eine ordnungsgemäße Entwässerung der Ortslage zu gewährleisten, sind an der bestehenden Mischwasserkanalisation Anpassungen erforderlich. Nur bei Umsetzung beider Maßnahmen ist ein wirkungsvoller Schutz gewährleistet.

Die Anpassungen an der MWK sind Anlass die bereits 2011 beschriebenen Maßnahmen zur Ertüchtigung des RÜ 1.9 umzusetzen. Mit der Planung wurde das Ingenieurbüro I-motion beauftragt.

Bereits 2011 wurde im Rahmen einer Bestandsaufnahme der Mischwasserbehandlungs- und -entlastungsanlagen Handlungsbedarf an dem RÜ1.9 festgestellt und entsprechende Lösungsansätze zur Ertüchtigung aufgezeigt. Weitere erforderliche Maßnahmen ergeben sich aufgrund des AKP und der Schmutzfrachtberechnung.

Aufgrund der Herstellung des Regenwasserkanals in der Austraße und den dadurch bedingten Tiefbauarbeiten ist außerdem die Erneuerung der bestehenden Wasserleitung einschließlich der Hausanschlussleitungen vorgesehen.

Gemäß der Kostenberechnung betragen die Kosten für die Gesamtmaßnahme einschließlich Nebenkosten (ca. 30%) 544.261 €, brutto.

| | | |
|---------------------|----------------------|-----------|
| Davon entfallen auf | die Wasserversorgung | 143.732 € |
| | den Regenwasserkanal | 237.215 € |
| | den Mischwasserkanal | 163.314 € |

Die Kosten für den Regenwasserkanal sind der Hochwasserschutzmaßnahme zuzuordnen. Für diese kann daher mit einer Förderung des Landes in Höhe von bis zu 70% gerechnet werden. Die weiteren Maßnahmen sind aufgrund der Unterschreitung des maßgeblichen Wasser- und Abwasserentgelts nicht förderfähig.

Herr Schneider vom Ingenieurbüro I-motion erläuterte in der Sitzung den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

1. Die Ertüchtigung des RÜ1.9 und die Erneuerung der Wasserleitung in der Austraße in Wüstenhausen im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahme wird gemäß der Planung und Kostenberechnung des Büros I-Motion beschlossen. (Baubeschluss)
2. Die Verwaltung wird ermächtigt alle weiteren Schritte zur Realisierung zu veranlassen sowie die erforderlichen Ausschreibungen durchzuführen.
3. Die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat.
4. Das Büro I-motion wird mit der weiteren Planung und Durchführung der Arbeiten beauftragt.

TOP 60

Wohnbaugebiete „Östlich Vorstadtstraße“ und „Mühlrain, 2. Erweiterung“ Hier: erneute Aufstellungsbeschlüsse

Der Bundesgesetzgeber hat im BauGB bereits in der bisherigen Fassung zeitlich befristet die Möglichkeit eröffnet, Wohnbauflächen im Anschluss an bestehende bebaute Bereiche auszuweisen. Dazu war erforderlich, für die betreffenden Bereiche / Bebauungspläne bis spätestens 31.12.2019 den Aufstellungsbeschluss zu fassen, und das Verfahren bis spätestens 31.12.2021 mit dem Satzungsbeschluss abzuschließen. Nachdem die Regelung zunächst „ausgelaufen“ war, wurde sie nun mit Inkrafttreten der neuen BauGB-Novelle (sog. Baulandmobilisierungsgesetz) insofern verlängert, als die Aufstellungsbeschlüsse bis spätestens 31.12.2021, die Satzungsbeschlüsse bzw. Verfahrensabschlüsse bis spätestens 31.12.2023 zu fassen sind.

Hinsichtlich der beiden Flächen „Östlich Vorstadtstraße“ und „Mühlrain, 2. Erweiterung“ wurden in der Sitzung am 17.12.2019 die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse gefasst, die Verfahren aber seitdem nicht weitergeführt. Es besteht nun eine gewisse Rechtsunsicherheit, wie mit diesen Beschlüssen umzugehen ist bzw. ob die nach bisherigem Recht gefassten Beschlüsse 1:1 auch auf die neue Rechtslage „übertragen“ werden können. Für Fälle wie den hier vorliegenden (also wenn keine weitreichenden Verfahrensschritte vollzogen wurden) wird daher von den Regierungspräsidien empfohlen, die Aufstellungsbeschlüsse vor 31.12.2021 zu wiederholen. Damit ist die Gefahr gebannt, später wegen eines Verfahrensfehlers nicht in den „Genuss“ der Regelungen des § 13b zu kommen.

Die Vorteile und Charakteristika dieser Regelung seien nachfolgend nochmals aufgezählt:

- Keine Bindung an den Flächennutzungsplan, d.h. es können auch Flächen ausgewiesen werden, die nicht im geltenden FNP enthalten sind oder für die ggf. andere Festlegungen hinsichtlich der Nutzungsart getroffen wurden als die Bebauungspläne nun aussagen.
- Keine Umweltprüfung und damit kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Dies bedeutet, dass zum einen die entsprechenden Ausgleichs**flächen** nicht benötigt werden (Stichwort doppelter Flächenverbrauch / Entzug der Fläche für z.B. landwirtschaftliche Nutzung) und zum anderen auch die Ausgleichs**zahlungen** hierfür durch die Bewohner /Umlegungsbeteiligten nicht geleistet werden müssen.

- Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass auch für Flächen die derzeit im FNP enthalten sind, dieser Ausgleich erbracht werden muss, wenn sie **nicht nach § 13b BauGB** ausgewiesen werden!

Zu den Flächen im Einzelnen sind nachfolgend nochmals die maßgeblichen Eckpunkte kurz zusammengefasst dargestellt:

1. Östlich Vorstadtstraße, Ilsfeld

Diese Fläche ist bereits im geltenden Flächennutzungsplan enthalten. Sie bildet eine sinnvolle und logische Abrundung des östlichen Ortsrandes an der Vorstadtstraße.

Die städtebauliche Struktur, die westlich der Straße bereits durch die dort bestehenden Baugebiete vorhanden ist, soll auch auf der östlichen Seite als sinnvolle Abgrenzung zum Außenbereich bzw. zur Feldlage weitergeführt werden. Über Details zur Abrundung im Sinne von z.B. Gebäudehöhen oder Eingrünung wird im weiteren Verfahren zu diskutieren bzw. zu entscheiden sein. Die Fläche hat zudem den Vorteil der sehr einfachen „Erschließung“ da alle technischen Vorkehrungen bereits vorliegen.

Die Bruttofläche des Gebiets beträgt ca. 0,56 ha.

Im weiteren Verlauf der Diskussionen ist abzuwägen, ob und wie das Thema Starkregenmanagement Berücksichtigung finden kann, diesbezüglich ist Einigung mit den Grundstückseigentümern herbeizuführen.

2. Mühlrain, 2. Erweiterung, Auenstein

Diese Fläche war in der 2. Fortschreibung des FNP noch enthalten, wurde aber zugunsten anderer Flächenansätze nun aus der aktuellen Fortschreibung gestrichen. Sie bildet als Fortführung des in Erschließung befindlichen Wohngebietes „Hühnesäcker/Mühlrain“ eine sinnvolle Abrundung und Arrondierung des Ortsteils Auenstein nach Osten und Norden, die insbesondere in nördlicher Richtung durch den Bachlauf der Schozach ihre natürliche Begrenzung findet.

Die städtebauliche Struktur ist einerseits durch das o.g. Gebiet „Hühnesäcker/Mühlrain“ ein Stück weit vorgezeichnet, kann aber bedingt durch die Ausrichtung des Gebiets nach Norden und zur L 1102 und A81 hin auch noch stärker verdichtete Bebauung vorsehen und das Gebiet für Bauherren mit geringeren Einkommen attraktiv machen. Detaillierte Festsetzungen, auch im Sinne eines „sozialen Wohnungsbaus“ werden zu diskutieren sein.

Die Bruttofläche des Gebiets beträgt ca. 2,2 ha.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

1. Die Aufstellung der Bebauungspläne „Östlich Vorstadtstraße“ und „Mühlrain, 2. Erweiterung“ wird erneut beschlossen. Alle genannten Verfahren werden nach § 13b BauGB durchgeführt.
2. Die Aufstellung der Bebauungspläne „Östlich Vorstadtstraße“ und „Mühlrain, 2. Erweiterung“ wird erneut beschlossen. Das Plangebiet „Mühlrain, 2. Erweiterung“ umfasst den Bereich der in der Vorlage dargestellt ist, das Plangebiet „Östlich Vorstadtstraße“ den Bereich 30m östlich der Vorstadtstraße wie in der Sitzung (nochmals) dargestellt. Alle genannten Verfahren werden nach § 13b BauGB durchgeführt.

TOP 61
Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von drei Geldspenden.